

FB Abwasser  
0985/VII

**Gremium:** Verwaltungsrat der Stadtbetriebe öffentlich  
Siegburg AöR  
**Sitzung am:** 08.03.2016

### Anpassung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVB Wasser V

#### Sachverhalt:

Für den Fall, dass ein Kunde seinen zum jeweiligen Abrechnungstermin und zur Erstellung der Jahresabrechnung festzustellenden Wasserzählerstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR als Wasserversorgungsunternehmen (WVU) nicht mitteilt, wird der Zählerstand aufgrund des Vorjahresverbrauches geschätzt.

Zur Verdeutlichung dieses Handelns sollen die Ergänzenden Bestimmungen zur AVB Wasser V unter Punkt 11.1 um den folgenden Passus erweitert werden:

Sofern der Kunde den Zählerstand nicht binnen 3 Wochen dem WVU mitgeteilt hat, ist das WVU berechtigt, den Zählerstand und somit den Verbrauch zu schätzen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschließt auf Empfehlung des Betriebsbeirates die Anpassung der Ergänzenden Bestimmungen zum 01.04.2016 und ändert wie folgt ab:

**Ergänzende Bestimmungen der Stadtbetriebe Siegburg AöR  
Fachbereich Wasser  
zu der Verordnung  
über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung  
mit Wasser (AVBWasserV)**

**Die Regelung des Punktes 11.1 wird wie folgt durch den unterstrichenen Satz ergänzt**

Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt nach Aufforderung des WVU durch den Kunden selbst. Das WVU wird dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ableseaufforderung übersenden. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 3 Wochen mitzuteilen. Sofern der Kunde den Zählerstand nicht binnen 3 Wochen dem WVU mitgeteilt hat, ist das WVU berechtigt, den Zählerstand und somit den Verbrauch zu schätzen.

**Die Regelung in Punkt 16 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

„Die vorstehenden Ergänzenden Bestimmungen zur AVB Wasser V treten am 01.04.2016 in Kraft“.